

<b>Antrag</b> öffentlich	Datum 31.08.2009	Nummer A0168/09
Absender  Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten		
Adressat  Vorsitzende des Stadtrates Frau Wübbenhorst		
Gremium	Sitzungstermin	
Stadtrat	10.09.2009	
Kurztitel  Änderung der Geschäftsordnung der Landeshauptstadt Magdeburg		

***Der Stadtrat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg und seiner Ausschüsse in der Fassung vom 26. März 2009 gemäß beiliegender Anlage***

**Präambel**

Aufgrund des § 51 a GO LSA i.V. mit § 10 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 10.09.2009 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

**Artikel 1**

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg und seine Ausschüsse in der Fassung vom 26.3.2009 wird wie folgt geändert:

1.  
In § 3 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2.  
In § 3 wird der Absatz 5 ersatzlos gestrichen.
3.  
in § 7 Abs. 2 S. 3 wird die Wortgruppe „spätestens der übernächsten“ ersetzt durch die Wortgruppe „der nächsten“.

4.

a) § 9 Abs. 1 geändert und wie folgt neu gefasst:

„Jedes Mitglied des Stadtrates kann an den Oberbürgermeister in einer Sitzung des Stadtrates zwei Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung richten.

Anfragen sind schriftlich zu Protokoll zu geben.

Für Anfragen und deren Beantwortung steht pro Sitzung ein Zeitraum von bis zu einer halben Stunde zur Verfügung.“

b)

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Kann eine Anfrage nicht sofort mündlich abschließend beantwortet werden, so kann das Mitglied des Stadtrates verlangen, dass die Anfrage binnen eines Monats beantwortet wird. Die Beantwortung erfolgt in der Regel schriftlich. Einfache Anfragen können auch mündlich beantwortet werden.“

5.

§ 12 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt geändert:

„Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

6.

a)

In § 16 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Ein während einer Stadtratssitzung ausgesprochener Verweis aus dem Sitzungssaal erstreckt sich, wenn die Tagesordnung nicht abschließend behandelt werden kann, auch auf die Fortsetzungssitzung.“

b). In Absatz 4 wird der Satz 2 wie folgt gefasst:

„ Absatz 2 Satz 5 sowie § 55 Abs. 2 Satz 2 und 3 der GO-LSA gelten entsprechend“ .

7.

Die Redezeitstruktur als Anlage zu § 2 Abs. 1 der Redezeitordnung i.S.v. § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

## **Redezeitstruktur**

Nachfolgende Tabelle ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Kommunalwahl vom 07. Juni 2009 in Anlehnung an das Hare-Niemeyer-Verfahren erstellt.

Fraktionen	Stadträte	Minuten						
		A	B	C	D	E	F	G
	<b>56</b>							
SPD-Tierschutzpartei- future!	17	10	14	18	27	32	36	46
CDU/BfM	14	8	11	15	22	26	30	37
DIE LINKE	13	8	10	14	21	24	28	35
Bündnis90/Die Grünen	6	4	5	6	10	11	13	16
FDP	5	4	4	5	8	9	11	13
fraktionsloses Mitglied	1	2	2	2	2	3	3	3
	Gesamtredezeit in Minuten	<b>36</b>	<b>46</b>	<b>60</b>	<b>90</b>	<b>105</b>	<b>124</b>	<b>150</b>

## Artikel 2

Diese Geschäftsordnung tritt dem Änderungsbeschluss des Stadtrates von 10.09. 2009 in Kraft und wird hiermit als Neufassung bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.3.2009 außer Kraft.

# **Begründung**

## **Änderung Nr. 1 (§ 3 Geschäftsordnung -Fraktionen)**

In diesem Punkt muss die Geschäftsordnung deklaratorisch angepasst werden.

Der neu in Kraft getretene § 43 S. 3 Gemeindeordnung LSA sieht vor, dass eine Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderates bestehen muss, wenn der Gemeinderat mehr als 50 Mitglieder hat.

Dies ist bei der Landeshauptstadt Magdeburger der Fall, also ist in § 3 Abs. 1 Geschäftsordnung das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

## **Änderung Nr. 2 -§ 3 Abs..5**

### **(bislang: kostenloser Arbeitsräume für fraktionslose Mitglieder)**

Es wird vorgeschlagen, dass dieses Anrecht entfallen soll. Der Absatz ist zu streichen.

Nach der Rechtsprechung haben Fraktionen einen Anspruch auf Unterstützung gegenüber der Kommune bei der sachlichen Ausstattung. Dazu gehören grundsätzlich auch Arbeitsräume. Dies wird mit dem besonderen Status von Fraktionen begründet, die ihre Legitimation letztlich vom Stadtrat ableiten und somit ebenso wie der Stadtrat Teil der Verwaltung sind.

Für fraktionslose Stadträte gilt die indes nicht.

Eine Ungleichbehandlung zwischen Fraktionen und fraktionslosen Mitgliedern ist in diesem Punkt gerechtfertigt (siehe Urteil des VG Ansbach, B. v. 01.08.2008, AN 4 E 08.01044).

## **Änderung Nr. 3 -§ 7 Abs. 2 Satz 3 (Tagesordnung)**

Verhandlungsgegenstände sollen auf die Tagesordnung der „nächsten“ Stadtratssitzung gesetzt werden. Bislang heißt es „der übernächsten“.

## **Änderung Nr. 4 - § 9 ( Anfragen und Erklärungen)**

Es ist beabsichtigt, die Zahl der Anfragen pro Stadtrat auf zwei pro Sitzung zu beschränken.

Zudem soll der Zeitrahmen für Anfragen auf 30 min pro Stadtratssitzung beschränkt werden.

Weiterhin wird angestrebt, dass Anfragen im Einzelfall auch mündlich beantwortet werden können sollen (bisher nur schriftlich).

Die Beschränkung des Fragerechts im Sinne von § 44 Abs. 6 GO LSA auf zwei Anfragen pro Stadratsmitglied ist nach der Kommentierung von Wiegand/Grimberg (§ 44 Rn 12) im Hinblick auf einen zügigen und geordneten Sitzungsverlauf zulässig.

Eine einschränkende Regelung des Fragerechts in der Geschäftsordnung ist zulässig (OVG LSA, U.v. 10.12.1998, A 2 S 502/96).

Eine solche Regelung enthält auch die Mustergeschäftsordnung des Städte und Gemeindebundes des Landes Sachsen-Anhalt. Andere Städte (z.B. Stuttgart) enthalten vergleichbare Regelungen.

Eine zeitliche Begrenzung auf 30 Minuten pro Stadtratssitzung ist zweckmäßig und rechtlich unbedenklich, zumal Fragen auch später (schriftlich) beantwortet werden können.

In welcher Form derartige Anfragen zu beantworten sind, ist gesetzlich nicht geregelt. Nach den einschlägigen Kommentierungen für unser Bundesland (Wiegand/Grimberg, § 44 Rn. 12 und Klang/Gundlach, § 44 Rn 46) besteht kein Rechtsanspruch auf eine schriftliche Auskunftserteilung.

Die Einzelheiten des Anfrageverfahrens können in der Geschäftsordnung geregelt werden, in der auch die Form der Beantwortung bestimmt werden kann (OVG LSA, a.a.O). Enthält die Geschäftsordnung keine ausdrückliche Regelung, so kann die Antwort auch mündlich und außerhalb einer Sitzung gegeben werden (Verwaltungsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg, Urteil v. 29.05.1984, 1 S 496/84).

Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Anfragen später grundsätzlich schriftlich zu beantworten sind, im Einzelfall aber auch eine mündliche Beantwortung in Betracht kommt.

### **Änderung Nr. 5 - § 12 GO-Antrag, Unterbrechung der Sitzung**

In Absatz 3 soll durch Änderung erreicht werden, dass der Wortbeitrag für oder gegen einen Geschäftsordnungsantrag zeitlich begrenzt wird.

Dies ist ohne weiteres möglich durch einen Verweis auf § 12 Abs. 2 Satz 2.

Eine derartige zeitliche Begrenzung ist in vielen GeschäO anderer Städte (z.B. Halle, Sangerhausen, Braunschweig) enthalten (1 oder 2 Minuten).

### **Änderung Nr. 6 - § 16 (Ordnung im Sitzungssaal)**

Die derzeitige Fassung des § 16 lässt die Frage offen, ob ein während der Donnerstagssitzung erfolgter Verweis aus dem Sitzungssaal nur für diesen Tag gilt oder automatisch auch für die Fortsetzungssitzung am Montag, wenn am Donnerstag die Tagesordnung nicht geschafft wird. Dieses Auslegungsproblem wird auch vakant, wenn ein Stadtratsmitglied oder ein Besucher für mehrere Stadtratssitzungen (nach dem Gesetz, § 55 GO dürfen es höchstens vier sein) gesperrt wird. Deshalb wird die klarstellende Regelung vorgeschlagen, dass sich der ausgesprochene Verweis auch auf die Fortsetzungssitzung am Montag erstreckt.

Die Auslegung, wonach es sich bei der Donnerstagssitzung und der am Montag fortgesetzten Sitzung um eine Sitzung im Rechtssinne handelt, wird dadurch bestätigt, dass dieselbe Tagesordnung zur Debatte steht und auch keine erneute Einladung bzw. Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt.

### **Änderung Nr. 7- § 10 ( Beratung der Verhandlungsgegenstände; Redezeitordnung, Redezeitstruktur)**

Die bisherige Redezeitstruktur ist Bestandteil der Redezeitordnung und diese wiederum Anlage der Geschäftsordnung.

Die bisherige Redezeitstruktur stellt jedoch lediglich auf die Fraktionen ab und wurde anhand der Fraktionsstärken berechnet.

Dies ist jedoch in der Form nicht möglich, weil ansonsten das fraktionslose Mitglied Gärtner keine Berücksichtigung fände.

Dieser hat aber selbstverständlich Rederecht aufgrund § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 2 § 3 Abs. 5 Geschäftsordnung. Dieses Rederecht (max. 2 Minuten) steht jedoch jedem Stadtratsmitglied zu. Deshalb muss die Redezeitstruktur neu beschlossen werden.

Die Änderungen sind anliegend synoptisch dargestellt.

## Synoptische Darstellung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 3</b></p> <p><b>Fraktionen</b></p> <p>(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Mitgliedern des Stadtrates. Jedes Mitglied des Stadtrates darf nur einer Fraktion angehören.</p> <p style="text-align: center;">...</p>	<p><b>§ 3</b></p> <p><b>Fraktionen</b></p> <p>(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens <b>drei</b> Mitgliedern des Stadtrates. Jedes Mitglied des Stadtrates darf nur einer Fraktion angehören.</p> <p style="text-align: center;">...</p>
<p>(5) Fraktionslosen Mitgliedern des Stadtrates werden zur Durchführung ihrer Arbeit in Abstimmung mit der Verwaltung stundenweise kostenlos Arbeitsräume zur Verfügung gestellt.</p> <p style="text-align: center;">...</p>	<p><del>(5) Fraktionslosen Mitgliedern des Stadtrates werden zur Durchführung ihrer Arbeit in Abstimmung mit der Verwaltung stundenweise kostenlos Arbeitsräume zur Verfügung gestellt.</del></p> <p style="text-align: center;">...</p>
<p><b>§ 7</b></p> <p><b>Tagesordnung</b></p> <p>(2) Anträge können nur auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt werden, wenn sie mindestens zwölf Kalendertage vor dieser Sitzung eingebracht sind. Neuanträge enthalten bereits den Überweisungsantrag in die entsprechenden Fachausschüsse bzw. einen begründeten Hinweis bei nicht gewünschter Überweisung. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder auf Antrag einer</p>	<p><b>§ 7</b></p> <p><b>Tagesordnung</b></p> <p>(2) Anträge können nur auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt werden, wenn sie mindestens zwölf Kalendertage vor dieser Sitzung eingebracht sind. Neuanträge enthalten bereits den Überweisungsantrag in die entsprechenden Fachausschüsse bzw. einen begründeten Hinweis bei nicht gewünschter Überweisung. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder</p>

<p>Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, es sei denn, der Stadtrat hat diesen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt. Wird ein abgelehnter Verhandlungsgegenstand innerhalb von sechs Monaten erneut eingebracht, entscheidet der Stadtrat nach Vorlage durch den Vorsitzenden nach Maßgabe des § 51 Abs. 4 Satz 1, ob und in welcher Sitzung der Antrag Verhandlungsgegenstand ist.</p>	<p>des Stadtrates oder auf Antrag einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung <b>der nächsten</b> Sitzung des Stadtrates zu setzen, es sei denn, der Stadtrat hat diesen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt. Wird ein abgelehnter Verhandlungsgegenstand innerhalb von sechs Monaten erneut eingebracht, entscheidet der Stadtrat nach Vorlage durch den Vorsitzenden nach Maßgabe des § 51 Abs. 4 Satz 1, ob und in welcher Sitzung der Antrag Verhandlungsgegenstand ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anfragen und Erklärungen</b></p> <p>(1) Jedes Mitglied des Stadtrates kann an den Oberbürgermeister in einer Sitzung des Stadtrates Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung richten. Anfragen sind schriftlich zu Protokoll zu geben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anfragen und Erklärungen</b></p> <p>(1) Jedes Mitglied des Stadtrates kann an den Oberbürgermeister in einer Sitzung des Stadtrates <b>zwei</b> Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung richten. Anfragen sind schriftlich zu Protokoll zu geben. <b>Für Anfragen und deren Beantwortung steht pro Sitzung ein Zeitraum von bis zu einer halben Stunde zur Verfügung.</b></p>
<p>(2) Kann eine Anfrage nicht sofort mündlich abschließend beantwortet werden, so kann das Mitglied des Stadtrates verlangen, dass die Anfrage binnen eines Monats schriftlich beantwortet wird.</p>	<p>(2) Kann eine Anfrage nicht sofort mündlich abschließend beantwortet werden, so kann das Mitglied des Stadtrates verlangen, dass die Anfragen binnen eines Monats <del>schriftlich</del> beantwortet wird. <b>Die Beantwortung erfolgt in der Regel schriftlich. Einfache Anfragen können auch mündlich beantwortet werden.</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnungsanträge; Unterbrechung der Sitzung</b></p> <p>(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so hat der Vorsitzende unverzüglich über den Antrag abstimmen zu lassen, nachdem jede Fraktion und jedes fraktionslose Mitglied des Stadtrates Gelegenheit hatten, durch einen Wortbeitrag für oder gegen diesen Antrag Stellung zu nehmen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnungsanträge; Unterbrechung der Sitzung</b></p> <p>(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so hat der Vorsitzende unverzüglich über den Antrag abstimmen zu lassen, nachdem jede Fraktion und jedes fraktionslose Mitglied des Stadtrates Gelegenheit hatten, durch einen Wortbeitrag für oder gegen diesen Antrag Stellung zu nehmen. Absatz 2 <b>Sätze 2 und 3 gelten</b> entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnung im Sitzungssaal</b></p> <p>(2) Der Vorsitzende erteilt einem Mitglied des Stadtrates einen Ordnungsruf, wenn dieses sich ungebührlich oder beleidigend äußert, die Würde des Stadtrates verletzt oder gegen die Ordnung verstößt. Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Vorsitzende dem Mitglied des Stadtrates das Wort entziehen oder es aus dem Sitzungsraum verweisen. Mit der Verweisung aus dem Sitzungsraum ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Verstößen kann der Stadtrat</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnung im Sitzungssaal</b></p> <p>(2) Der Vorsitzende erteilt einem Mitglied des Stadtrates einen Ordnungsruf, wenn dieses sich ungebührlich oder beleidigend äußert, die Würde des Stadtrates verletzt oder gegen die Ordnung verstößt. Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Vorsitzende dem Mitglied des Stadtrates das Wort entziehen oder es aus dem Sitzungsraum verweisen. Mit der Verweisung aus dem Sitzungsraum ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Verstößen kann der</p>



<p>ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für vier Sitzungen ausschließen.</p>	<p>Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für vier Sitzungen ausschließen.</p> <p><b>Ein während der Stadtratssitzung ausgesprochener Verweis aus dem Sitzungssaal erstreckt sich, wenn die Tagesordnung nicht abschließend behandelt werden kann, auch auf die Fortsetzungssitzung.</b></p>
<p>(4) Anwesende, die nicht Mitglied des Stadtrates sind und die Ordnung stören, kann der Vorsitzende aus dem Sitzungssaal verweisen. § 55 Abs. 2 S. 2 und 3 der GO-LSA gilt entsprechend.</p>	<p>(4) Anwesende, die nicht Mitglied des Stadtrates sind und die Ordnung stören, kann der Vorsitzende aus dem Sitzungssaal verweisen.</p> <p><b>Absatz 2 Satz 5</b> sowie § 55 Abs.2 Sätze 2 und 3 der GO-LSA <b>gelten</b> entsprechend.</p>

gez. Sören Herbst  
Ausschussvorsitzender